

SG_KANTONSGERICHT AK.2014.361 vom 24. November 2014

Sg Kantonsgericht, 2014-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AK.2014.361

FR: SG_KANTONSGERICHT AK.2014.361 du 24 novembre 2014

IT: SG_KANTONSGERICHT AK.2014.361 del 24 novembre 2014

Regeste

Art. 132 Abs. 2 StPO (SR 312.0), Art. 21 und Art. 27 BGFA (SR 935.61). Die amtliche Verteidigung ist nicht auf Rechtsanwälte mit Geschäftsdomizil in der Schweiz beschränkt. Rechtsanwälte aus dem EU-/EFTA-Raum können grundsätzlich auch amtliche Verteidigungen in der Schweiz übernehmen. Im vorliegenden Fall lehnte die Staatsanwaltschaft einen in Liechtenstein ansässigen Rechtsanwalt als amtlichen Verteidiger in einem Strafverfahren ab. Die Anklagekammer hiess eine dagegen erhobene Beschwerde mit Verweis auf die Bestimmungen des BGFA und des FZA gut (Anklagekammer, 3. Februar 2015, AK.2014.361).

Volltext

Aus den Erwägungen: II.2. Die Staatsanwaltschaft begründete die Ablehnung der amtlichen Verteidigung in der Verfügung vom 24. November 2014 im Wesentlichen damit, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers als in Liechtenstein ansässiger Rechtsanwalt zwar private Verteidigungen in der Schweiz übernehmen könne, eine amtliche Verteidigung jedoch nicht unter den freien Dienstleistungsverkehr falle. 3.a) Die Verteidigung der beschuldigten Person wird gemäss Art. 127 Abs. 5 StPO Rechtsanwälten vorbehalten, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (nachfolgend BGFA) berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten. Dies sind sowohl die innerstaatlich dazu berechtigten Personen, d.h. Rechtsanwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind (vgl. Art. 4 BGFA), als auch jene aus den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA, die gemäss Art. 21 bzw. Art. 27 BGFA Personen in der Schweiz vertreten dürfen (vgl. BSK StPO - Ruckstuhl, Art. 127 N 20). Gemäss Art. 21 BGFA können Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, die berechtigt sind, den Anwaltsberuf in ihrem Herkunftsstaat auszuüben, im freien Dienstleistungsverkehr in der Schweiz Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist damit (unbestrittenermassen) grundsätzlich zur Vertretung von Mandanten vor schweizerischen Straf- und Gerichtsbehörden berechtigt. b/aa) Die Regelungen in der Strafprozessordnung, insbesondere diejenigen betreffend Rechtsbeistand (Art. 127 StPO) und amtliche Verteidigung (Art. 132 ff. StPO), sehen keine Vorbehalte in der Weise vor, dass nur Rechtsanwälte, welche im Kanton domiziliert bzw. in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, zur Übernahme einer amtlichen Verteidigung befugt sind. Als amtliche Verteidigung kann vielmehr jede Person eingesetzt werden, die gemäss BGFA zur Ausübung der Anwaltstätigkeit in der Schweiz berechtigt ist (BSK StPO - Ruckstuhl, Art. 133 N 4a). Unbestritten ist heute denn auch, dass ausserkantonale Rechtsanwälte zur amtlichen Verteidigung zugelassen werden. Zu den gemäss BGFA zur Ausübung der Anwaltstätigkeit in der Schweiz berechtigten Personen gehören aber neben den

ausserkantonalen Rechtsanwalten auch Rechtsanwalte, die gemass Art. 21 BGFA (oder Art. 27 BGFA) in der Schweiz Parteien vertreten konnen. Hinsichtlich der Bestellung der Person des amtlichen Verteidigers sollen denn auch nach Moglichkeit die Wunsche der beschuldigten Person berucksichtigt werden (Art. 133 Abs. 2 StPO). Der Wunsch einer beschuldigten Person nach einem bestimmten Verteidiger darf nicht willkurlich, d.h. nicht ohne sachlichen Grund, unberucksichtigt bleiben. Sachliche Grunde konnen etwa Interessenkollisionen, Uberlastung, fehlende fachliche Qualifikation oder fehlende Berufsausubungsberechtigung sein. Ein ausserkantonaler Rechtsanwalt kann zudem abgewiesen werden, wenn eine auswartige Verteidigung nicht praktikabel (bspw. wegen schlechter Verfugbarkeit) ist (BSK StPO - Ruckstuhl, Art. 133 N 8a, N 8b). Solche sachlichen Grunde werden in Bezug auf den Rechtsvertreter des Beschwerdefuhlers hingegen weder vorgebracht, noch sind solche ersichtlich. Vielmehr bestreitet die Staatsanwaltschaft grundsatzlich, dass ein auslandischer Rechtsanwalt als amtlicher Verteidiger eingesetzt werden kann. bb) Auch dem BGFA konnen allerdings keine Einschrankungen in Bezug auf die Ubernahme von amtlichen Mandaten durch Rechtsanwalte der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA entnommen werden. Gemass Art. 21 BGFA sind Verteidigungen ohne Weiteres zulassig (vgl. Dreyer, in: Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. A., Zurich 2011, Art. 21 N 11). Zudem ist ein Rechtsanwalt der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA zwar nicht verpflichtet, amtliche Verteidigungen in der Schweiz zu ubernehmen (vgl. Art. 25 BGFA), ein entsprechendes Verbot oder anderweitige Hinderungsgrunde werden im BGFA jedoch nicht festgelegt. Dies obwohl der Gesetzgeber bei der Regelung der Tatigkeit der dienstleistungserbringenden EU-/EFTA-Rechtsanwalte mit Art. 25 BGFA ausdrucklich an die Frage der amtlichen Verteidigungen gedacht hat. Ausgeschlossen wurde nur die Pflicht, nicht aber auch das Recht zur Ubernahme solcher Mandate. Zudem sind auch ausserkantonale Rechtsanwalte von der Pflicht zur Ubernahme amtlicher Verteidigungen (Art. 12 lit. g BGFA) ausgenommen, ohne dass deren Berechtigung dazu eingeschrankt worden ware. Gemass Dreyer ist – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nicht ersichtlich, weshalb ein auslandischer Rechtsanwalt, der ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht hat, von der Rechtsvertretung ausgeschlossen sein soll (a.a.O., Art. 25 N 7; so erfolgte auch eine Einsetzung als unentgeltlicher Rechtsvertreter in BGer 9C_681/2011, vgl. insb. dortige Dispo-Ziff. 4). Vielmehr soll die Moglichkeit bestehen, dass eine Partei im Falle einer obligatorischen Rechtsvertretung einen im Ausland domizilierten Rechtsanwalt bestellen kann (vgl. Dreyer, a.a.O., Art. 23 N 5a). Dies muss auch fur eine amtliche Verteidigung gelten. Eine Einschrankung wird einzig im Falle eines Verfahrens mit Anwaltszwang vorgesehen (vgl. Art. 23 BGFA). Aber auch hier darf die Verpflichtung zum einvernehmlichen Handeln mit einem in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwalt nicht uber die Bezeichnung eines Zustellungsdomizils hinausgehen (Dreyer, a.a.O., Art. 23 N 10). c) Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass weder die StPO noch das BGFA die amtliche Verteidigung auf Rechtsanwalte mit Geschäftsdomizil in der Schweiz einschranken. Sachliche Grunde oder Praktikabilitatsgrunde nach Art. 133 Abs. 2 StPO fur einen Ausschluss des Rechtsvertreters des Beschwerdefuhlers sind weder ersichtlich, noch werden solche geltend gemacht. Damit ist die Beschwerde zu schutzen und die Verfugung des Untersuchungsamtes Altstatten vom 24. November 2014 (ST.2013.6231) aufzuheben. Die (bisher nicht erfolgte) Prufung der ubrigen Voraussetzungen fur die Gewahrung der amtlichen Verteidigung wird durch das Untersuchungsamt Altstatten vorzunehmen sein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.